

---

9. Juli 2015

BMF-010302/0052-IV/8/2015

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

**AH-3210, Arbeitsrichtlinie Verteidigungsgüter und Feuerwaffen**

Die Arbeitsrichtlinie AH-3210 (Arbeitsrichtlinie Verteidigungsgüter und Feuerwaffen) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 9. Juli 2015

## 1. Einführung

### 1.1. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz, mit dem das [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) - AußWG 2011 erlassen wird, BGBl. I Nr. 26/2011;
- Erste Außenwirtschaftsverordnung 2011 - [1. AußWV 2011](#), BGBl. II Nr. 343/2011;
- Zweite Außenwirtschaftsverordnung 2011 - [2. AußWV 2011](#), BGBl. II Nr. 418/2011; - *aufgehoben unter BGBl. II Nr. 181/2017*
- Dritte Außenwirtschaftsverordnung 2014 – [3. AußWV 2014](#), BGBl. II Nr. 6/2014;
- [Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union](#), ABl. Nr. L 146 vom 10.06.2009 S. 1 (in der jeweils geltenden Fassung);
- [Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) und zur Einführung von Ausfuhr genehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr, ABl. Nr. L 94 vom 30.03.2012 S. 1.

### 1.2. Begriffsbestimmungen

1. „Verteidigungsgüter“ sind alle Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union, die im Anhang zur [Richtlinie 2009/43/EG](#) zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern, ABl. Nr. L 146 vom 10.06.2009 S. 1, in der jeweils geltenden Fassung, genannt sind;
2. „Feuerwaffe“ jede tragbare Waffe gemäß [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#) des Europäischen Parlaments und des Rates, die Schrot, eine Kugel oder ein anderes Geschoss mittels Treibladung durch einen Lauf verschießt, die für diesen Zweck gebaut ist oder die für diesen Zweck umgebaut werden kann. Ein Gegenstand gilt als zum Umbau geeignet, um Schrot, Kugel oder ein anderes Geschoss mittels Treibladung zu verschießen, wenn er das Aussehen einer Feuerwaffe hat und sich aufgrund seiner Bauweise oder des Materials, aus dem er hergestellt ist, zu einem Umbau eignet;

3. „Teile“ von Feuerwaffen ist jedes besonders für eine Feuerwaffe konstruierte und für ihr Funktionieren wesentliche Teil oder Ersatzteil gemäß Anhang I der Feuerwaffen VO, insbesondere der Lauf, der Rahmen oder das Gehäuse, der Schlitten oder die Trommel, der Verschluss oder das Verschlussstück und jede zur Dämpfung des Knalls einer Feuerwaffe bestimmte oder umgebauten Vorrichtung;
4. „Munition“ - die vollständige Munition oder ihre Komponenten gemäß Anhang I der Feuerwaffen VO, einschließlich Patronenhülsen, Zündhütchen, Treibladungspulver, Kugeln oder Geschosse, die in einer Feuerwaffe verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Bestandteile selbst in dem betreffenden Mitgliedstaat genehmigungspflichtig sind;
5. „deaktivierte Feuerwaffe“ - ein Gegenstand, der der Definition einer Feuerwaffe in sonstiger Hinsicht entspricht, der jedoch durch ein Deaktivierungsverfahren auf Dauer unbrauchbar gemacht wurde, das gewährleistet, dass alle wesentlichen Teile der Feuerwaffe auf Dauer unbrauchbar gemacht worden sind und nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung der Feuerwaffe ermöglicht;
6. „Ausfuhr“ ist gemäß [§ 1 Abs. 1 Z 11 AußWG 2011](#) ua. das Verbringen von Waren aus dem Bundesgebiet in einen Drittstaat, insbesondere durch ein Ausfuhrverfahren im Sinne von Art. 269 UZK, eine Wiederausfuhr im Sinne von Art. 170 UZK oder eine vorübergehende Ausfuhr im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs im Sinne von Art. 259 UZK;
7. „Einfuhr“ ist das endgültige oder vorübergehende Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft. Es handelt sich dabei um einen realen Vorgang mit der Ware, nicht jedoch um ein Zollverfahren;
8. „wesentliche Komponenten“ von Feuerwaffen - den Verschlussmechanismus, das Patronenlager und den Lauf einer Feuerwaffe, die als Einzelteile unter dieselbe Kategorie fallen wie die Feuerwaffe, zu der sie gehören oder für die sie bestimmt sind.

## **2A. Ausfuhr von Verteidigungsgütern**

### **2A.1. Ausfuhrverbot und Ausfuhr mit Genehmigung**

#### **2A.1.1. Waffenembargos**

(1) Gemäß [§ 2 Abs. 2 der 3. AußWV 2014](#) ist die Ausfuhr von Verteidigungsgütern in die Waffenembargoländer Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Birma/Myanmar, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Eritrea, Irak, Iran, Libanon, Libyen,

Republik Guinea, Russland, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Zentralafrikanische Republik verboten.

(2) Nicht dem Verbot nach Abs. 1, sondern einer Genehmigungspflicht unterliegen gemäß [§ 2 Abs. 3 3. AußWV 2014](#) Ausführen in jene Embargoländer, die von Ausnahmeregelungen erfasst sind, die in einem

1. Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder
2. Beschluss auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union in Verbindung mit Teil V des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder
3. Beschluss im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

enthalten sind.

Eine Auflistung jener Länder, die nicht einem Ausfuhrverbot, sondern einer Genehmigungspflicht unterliegen, sind auf der Homepage des [BMWFW unter „Ausnahmen von Waffenembargos“](#) abfragbar.

### **2A.1.2. Andere Länder als jene in Abschnitt 2A.1.1.**

Die Ausfuhr von Verteidigungsgütern in andere Länder als die Waffenembargoländer des Abschnitts 2A.1.1. darf gemäß [§ 14 Abs. 1 Z 1 AußWG 2011](#) nur mit gültiger Ausfuhrgenehmigung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (Einzelausfuhr genehmigung, Globalausfuhr genehmigung) erfolgen.

### **2A.1.3. Angaben in e-zoll**

In der Ausfuhranmeldung muss der Anmelder erklären, dass eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-zoll ist dazu der Dokumentenartencode "4AHV" (Ausfuhr genehmigung für Verteidigungsgüter nach dem [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) und den Verordnungen hiezu) zu verwenden. Außerdem ist in der Ausfuhranmeldung die Nummer der Ausfuhr genehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. anzuführen.

Enthalten Unterpositionen im TARIC Hinweise zur jeweiligen Ausfuhr-Maßnahme und entsprechen die Güter nicht den Fußnoten, ist dieser Umstand in der Ausfuhranmeldung zwingend zu erklären.

Die Erklärung erfolgt in e-zoll unter Verwendung des Dokumentenartencodes "4NAV" (Verteidigungsgüter unterliegen nicht dem [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) und Verordnungen hiezu bei Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr).

## 2B. Ausfuhr von Feuerwaffen

### 2B.1. Ausfuhrverbot und Ausfuhr mit Genehmigung

(1) Gemäß [Art. 4 Abs. 1 Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#) des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegt die Ausfuhr der in Anhang I aufgeführten Feuerwaffen, ihrer Teile, wesentlichen Komponenten und Munition der Genehmigungspflicht. Die Genehmigung wird schriftlich oder in elektronischer Form von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Ausführer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhrgüter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-zoll ist dazu der Dokumentenartencode "E020" (Ausfuhr genehmigung für Feuerwaffen) zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. in der Ausfuhranmeldung anzuführen.

### 2B.2. Ausfuhr ohne Ausfuhr genehmigung

#### 2B.2.1. Ausnahme für Jäger oder Sportschützen

(1) Vorübergehende Ausfuhr: Gemäß [Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a Z i Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#) ist durch Jäger oder Sportschützen die vorübergehende Ausfuhr von

- einer oder mehrerer Feuerwaffen;
- deren wesentlichen Komponenten, wenn sie gekennzeichnet sind, sowie deren Teilen;
- der dazugehörigen Munition mit einer Höchstmenge von
  - 800 Schuss für Jäger und
  - 1.200 Schuss für Sportschützen;

ohne Ausfuhr genehmigung unter Einhaltung der nachfolgend angeführten Voraussetzungen erlaubt.

1. der Grund für die Reise ist den zuständigen Behörden glaubhaft zu machen (insbesondere durch Vorlage einer Einladung oder eines sonstigen Nachweises für die Teilnahme an Jagd- oder Schießsportveranstaltungen im Bestimmungsland);
2. durch Vorlage des gültigen europäischen Feuerwaffenpasses mit den entsprechenden Eintragungen für die vorübergehend auszuführenden Feuerwaffen.

(2) Wiederausfuhr: Gemäß [Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a Z ii Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#) ist durch Jäger oder Sportschützen die Wiederausfuhr von Feuerwaffen als Teil ihres begleiteten persönlichen Gepäcks nach der vorübergehenden Zulassung zu Jagdsportveranstaltungen

oder Schießsportveranstaltungen ohne Ausfuhr genehmigung erlaubt, sofern die Feuerwaffen Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person bleiben und die Feuerwaffen für diese Person wiederausgeführt werden.

(3) Die Ausnahmeregelung nach Abschnitt 2B.2.1. gilt jedoch **nicht** für vorübergehende Ausfuhren in folgende Länder:

Belarus (Weißrussland)\*, Birma/Myanmar, Iran, Libyen, Simbabwe und Venezuela

**Hinweis:** \*Biathlon-Gewehre (einschließlich Munition und -Zielfernrohre sind nach Belarus erlaubt ([Anhang IV VO \(EG\) Nr. 765/2006](#) idgF)

## **2B.3. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **2B.3.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Werden Güter zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Bei der Ausfuhr-Zollabfertigung werden solche Güter und Technologien als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen. Das gilt nicht, wenn spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Verbote für die betreffende Ware und Ähnliches.

Weichen die Maßnahmen des TARICs von denen der Rechtsgrundlagen ab, so gelten immer die Maßnahmen in den Rechtsgrundlagen; Güter können also einem Ausfuhrverbot oder einer Ausfuhr genehmigungspflicht unterliegen, auch wenn der TARIC keine Maßnahme enthält.

Dies ist auch bei der Anwendung von Strafsanktionen (zB [§ 79 AußWG 2011](#)) zu beachten.

### **2B.3.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Enthalten Unterpositionen im TARIC Hinweise zur jeweiligen Ausfuhr-Maßnahme und entsprechen die Güter nicht den Fußnoten, ist dieser Umstand in der Ausfuhranmeldung zwingend zu erklären. Die Erklärung erfolgt in e-zoll unter Verwendung des Dokumentenartencodes "Y934" (Ware unterliegt nicht den Bestimmungen der [Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#) für die Ausfuhr von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition). Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, sind die angemeldeten Güter so zu betrachten, als ob sie der Maßnahme unterliegen.

### **2B.3.3. Von der Verordnung nicht umfasste Feuerwaffen**

(1) Gemäß Art. 3 sind von der Verordnung nicht erfasst:

- zwischenstaatliche Transaktionen oder staatliche Transfers,
- Feuerwaffen, deren Teile, wesentliche Komponenten und Munition, die besonders für militärische Zwecke konstruiert sind, und in keinem Fall vollautomatische Feuerwaffen,
- Feuerwaffen, deren Teile, wesentliche Komponenten und Munition, die für die bewaffneten Streitkräfte, die Polizei oder die Behörden der Mitgliedstaaten bestimmt sind,
- Sammler und Einrichtungen mit einem kulturellen und historischen Interesse an Feuerwaffen, deren Teilen, wesentlichen Komponenten und Munition, die für die Zwecke dieser Verordnung von dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Geschäfts- oder Wohnsitz haben, als solche anerkannt sind, sofern die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist,
- deaktivierte Feuerwaffen,
- antike Feuerwaffen und deren Nachbildungen im Sinne des innerstaatlichen Rechts, wobei nach 1899 hergestellte Feuerwaffen nicht als antike Feuerwaffen gelten.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhrgüter eine Ausnahmebestimmung vorliegt. In e-zoll ist dazu der Dokumentenartencode "Y934" (Ware unterliegt nicht den Bestimmungen der [Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#) für die Ausfuhr von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition) zu verwenden.

(2) Auch wenn die Güter von der [Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#) nicht umfasst werden, können andere außenwirtschaftsrechtliche Maßnahmen anzuwenden sein, siehe dazu den Abschnitt 6.

## **2B.4. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **3A. Einfuhr von Verteidigungsgütern und Feuerwaffen**

### **3A.1. Einfuhrverbot und Einfuhr mit Genehmigung**

#### **3A.1.1. Waffenembargos**

(1) Die Einfuhr von Verteidigungsgütern aus den Waffenembargoländern Demokratische Volksrepublik Korea, Eritrea, Iran, Libyen und Russland ist verboten.

(2) Nicht dem Verbot nach Abs. 1, sondern einer Genehmigungspflicht unterliegen jene Vorgänge, die von Ausnahmeregelungen erfasst sind, die in einem

- Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder

- Beschluss auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union in Verbindung mit Teil V des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder
- Beschluss im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

enthalten sind.

Eine Auflistung jener Länder, die nicht einem Ausfuhrverbot, sondern einer Genehmigungspflicht unterliegen, sind auf der Homepage des [BMWFW unter „Ausnahmen von Waffenembargos“](#) abfragbar.

### **3A.1.2. Andere Länder als jene in Abschnitt 3A.1.1**

**Hinweis:** Die Einfuhr genehmigungspflicht gegenüber der VR China wurde durch Aufhebung der 2. Außenwirtschaftsverordnung 2011 (BGBl. I Nr. 26/2011) unter [BGBl. II Nr. 181/2017](#) mit Wirkung 7. Juli 2017 aufgehoben.

### **3A.1.3. Angaben in e-zoll**

(1) In der Einfuhranmeldung muss der Anmelder erklären, dass eine gültige Einfuhr genehmigung vorliegt. In e-zoll ist dazu der Dokumentenartencode "4AHE" (Einfuhr genehmigung für Verteidigungsgüter nach [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) und Verordnungen hiezu) zu verwenden. Außerdem ist in der Einfuhranmeldung die Nummer der Einfuhr genehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. anzuführen.

(2) Werden Güter zur Einfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt:

Enthalten Unterpositionen im TARIC Hinweise zur jeweiligen Einfuhr-Maßnahme und entsprechen die Güter nicht den Fußnoten, ist dieser Umstand in der Einfuhranmeldung zwingend zu erklären. Die Erklärung erfolgt in e-zoll unter Verwendung des Dokumentenartencodes "4NAV" (Verteidigungsgüter unterliegen nicht dem [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) und Verordnungen hiezu bei Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr).

### **3A.1.4. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **4. Durchfuhr von Verteidigungsgütern und Feuerwaffen**

Die Bestimmungen des Abschnitts 2A. über die Ausfuhr sowie des Abschnitts 3A. über die Einfuhr sind sinngemäß in Abhängigkeit von der jeweiligen Ware, auch bei der Durchfuhr anzuwenden.

## 5. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen und es kommen die [§§ 79, 83](#) und [84 AußWG 2011](#) zur Anwendung.

Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130, im Besonderen den AH-1130 Abschnitt 3.

## 6. Mehrere Maßnahmen nebeneinander in e-zoll

(1) Sind, wie im TARIC-Kapitel 93, die außenwirtschaftsrechtlichen Maßnahmen für Verteidigungsgüter und diejenigen für Feuerwaffen nebeneinander angeführt, so ist für die angemeldeten genehmigungspflichtigen Güter nur eine für diese Güter gültige Genehmigung vorzulegen.

(2) Sind die außenwirtschaftsrechtlichen Maßnahmen für andere Güter und diejenigen für Feuerwaffen nebeneinander angeführt, so sind diese Maßnahmen nebeneinander anzuwenden.

*Beispiel:*

*So ist zB die Embargo-Vorabanmeldepflicht für alle Güter betreffend den Iran (siehe AH-2616 Abschnitt 5.)<sup>(\*)</sup> neben den Bestimmungen für Feuerwaffen anzuwenden.*

(\*) Redaktionelle Anmerkung: Im Rahmen einer Korrektur wurden am 03.08.2017 die Zitierungen "(siehe AH-2616 Abschnitt 5. insbesondere AH-2616 Abschnitt 5.4.)" auf "(siehe AH-2616 Abschnitt 5.)" richtiggestellt.

## Abschnitte 7. bis 19.

*derzeit frei*

**Anlage 1**

**Verzeichnis der Feuerwaffen, ihrer Teile, wesentlichen Komponenten und Munition (Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012)**

Beschreibung	KN-Code <sup>1)</sup>	Kat.
Halbautomatische Kurz-Feuerwaffen <i>Feuerwaffen, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet und die nach Abgabe eines Schusses erneut schussbereit werden und bei der durch einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann</i>	ex 9302 00 00	1
Kurze Repetier-Feuerwaffen <i>Feuerwaffen, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet und bei der nach Abgabe eines Schusses über einen Mechanismus Munition aus einem Magazin von Hand in den Lauf nachgeladen wird</i>	ex 9302 00 00	1
Kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung <i>Feuerwaffen, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet, ohne Magazin, die vor jedem Schuss durch Einbringen der Munition in das Patronenlager oder eine Lademulde von Hand geladen werden müssen</i>	ex 9302 00 00	2
Kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm <i>Feuerwaffen, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet (Anm.: hier noch weiter auf eine Gesamtlänge von weniger als 28 cm eingeschränkt), ohne Magazin, die vor jedem Schuss durch Einbringen der Munition in das Patronenlager oder eine Lademulde von Hand geladen werden müssen</i>	ex 9302 00 00	3
Halbautomatische Lang-Feuerwaffen deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann <i>Feuerwaffen, die keine kurzen Feuerwaffen (kurze Feuerwaffen sind solche, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet) sind und die nach Abgabe eines Schusses erneut schussbereit werden und bei der durch einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann</i>	ex 9303 20 10 ex 9303 20 95 ex 9303 30 00 ex 9303 90 00	4
Halbautomatische Lang-Feuerwaffen deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen	ex 9303 20 10 ex 9303 20 95	5

<p>kann, deren Magazin auswechselbar ist und bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können</p> <p><i>Feuerwaffen, die keine kurzen Feuerwaffen (kurze Feuerwaffen sind solche, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet) sind und die nach Abgabe eines Schusses erneut schussbereit werden und bei der durch einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann</i></p>	ex 9303 30 00 ex 9303 90 00	
<p>Lange Repetier-Feuerwaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist</p> <p><i>Feuerwaffen, die keine kurzen Feuerwaffen (kurze Feuerwaffen sind solche, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet, hier ausgeweitet auf eine Lauflänge von nicht länger als 60 cm) sind und bei denen nach Abgabe eines Schusses über einen Mechanismus Munition aus einem Magazin von Hand in den Lauf nachgeladen wird</i></p>	ex 9303 20 10 ex 9303 20 95	6
<p>Halbautomatische Feuerwaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist</p> <p><i>Feuerwaffen, die nach Abgabe eines Schusses erneut schussbereit werden und bei der durch einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann</i></p>	ex 9303 20 10 ex 9303 20 95	6
<p>Halbautomatische Feuerwaffen für zivile Zwecke, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen</p> <p><i>Feuerwaffen, die nach Abgabe eines Schusses erneut schussbereit werden und bei der durch einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann</i></p>	ex 9302 00 00 ex 9303 20 10 ex 9303 20 95 ex 9303 30 00 ex 9303 90 00	7
<p>Andere lange Repetier-Feuerwaffen als die, die unter Nummer FW 6 aufgeführt sind</p> <p><i>Feuerwaffen, die keine kurzen Feuerwaffen (kurze Feuerwaffen sind solche, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet, hier ausgeweitet auf eine Lauflänge von nicht länger als 60 cm) sind und bei denen nach Abgabe eines Schusses über einen Mechanismus Munition aus einem Magazin von Hand in den Lauf nachgeladen wird</i></p>	ex 9303 20 95 ex 9303 30 00 ex 9303 90 00	8
<p>Lange Einzellader-Feuerwaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen</p> <p><i>Feuerwaffen, die keine kurzen Feuerwaffen (kurze Feuerwaffen sind solche, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet) sind, ohne Magazin, die vor jedem Schuss durch Einbringen der Munition in das Patronenlager oder eine Lademulde von Hand geladen werden müssen</i></p>	ex 9303 30 00 ex 9303 90 00	9

Andere halbautomatische Lang-Feuerwaffen als die, die unter den Nummern FW 4 bis FW 7 aufgeführt sind  <i>Feuerwaffen, die keine kurzen Feuerwaffen (kurze Feuerwaffen sind solche, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet) sind und die nach Abgabe eines Schusses erneut schussbereit werden und bei der durch einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann</i>	ex 9303 90 00	10
Kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von nicht weniger als 28 cm  <i>Feuerwaffen, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet, ohne Magazin, die vor jedem Schuss durch Einbringen der Munition in das Patronenlager oder eine Lademulde von Hand geladen werden müssen</i>	ex 9302 00 00	11
Lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf/glatten Läufen  <i>Feuerwaffen, die keine kurzen Feuerwaffen (kurze Feuerwaffen sind solche, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet) sind, ohne Magazin, die vor jedem Schuss durch Einbringen der Munition in das Patronenlager oder eine Lademulde von Hand geladen werden müssen</i>	9303 10 00 ex 9303 20 10 ex 9303 20 95	12
Eigens für eine Feuerwaffe konstruierte und für ihr Funktionieren wesentliche Teile, insbesondere der Lauf, der Rahmen oder das Gehäuse, der Schlitten oder die Trommel, der Verschluss oder das Verschlussstück und jede zur Dämpfung des Knalls einer Feuerwaffe bestimmte oder umgebaute Vorrichtung  Die wesentlichen Teile dieser Feuerwaffen: Schließmechanismus, Patronenlager und Lauf der Feuerwaffen als getrennte Gegenstände fallen unter die Kategorie, in der die Feuerwaffe, zu der sie gehören oder für die sie bestimmt sind, eingestuft wurde.	ex 9305 10 00 ex 9305 21 00 ex 9305 29 00 ex 9305 99 00	13
Munition:  die vollständige Munition oder ihre Komponenten, einschließlich Patronenhülsen, Zündhütchen, Treibladungspulver, Kugeln oder Geschosse, die in einer Feuerwaffe verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Bestandteile selbst in dem betreffenden Mitgliedstaat genehmigungspflichtig sind	ex 3601 00 00 ex 3603 00 90 ex 9306 21 00 ex 9306 29 00 ex 9306 30 10 ex 9306 30 90 ex 9306 90 90	14
Sammlungen von historischem Interesse  Sammlerstücke von historischem Interesse  Antiquitäten, die mehr als 100 Jahre alt sind	ex 9705 00 00 ex 9706 00 00	15

<sup>1)</sup> Gestützt auf die Kombinierte Nomenklatur nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif;

*Bei Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs.*

## Anlage 2

### Musterformblatt für Ausfuhrgenehmigungen gemäß Artikel 4 der [Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#)

Die Mitgliedstaaten achten bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen darauf, dass auf dem ausgegebenen Formblatt klar erkennbar ist, um welche Art von Genehmigung es sich handelt. Diese Ausfuhrgenehmigung gilt bis zum Erreichen des Gültigkeitsdatums in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

EUROPÄISCHE UNION		AUSFUHR VON FEUERWAFFEN (Verordnung (EU) Nr. 258/2012)		
Art der Genehmigung <input type="checkbox"/> Einfach <input type="checkbox"/> Mehrfach <input type="checkbox"/> Global				
GENEHMIGUNG	1.	Ausführer (ggf. EORI-Nummer)	Nr.	
	2.	Kennnummer der Genehmigung <sup>(1)</sup>	3. Ende der Gültigkeitsdauer	
	4. Ansprechpartner in der Behörde			
	5.	Empfänger (ggf. EORI-Nummer)	6. Ausstellende Behörde	
	7.	Agent(en)/Vertreter (falls nicht mit dem Ausführer identisch) (ggf. EORI-Nummer)	Nr.	
	8.	Ausfuhrland (Ausfuhrländer)	Ländercode <sup>(2)</sup>	
	9.	Einfuhrland (Einfuhrländer) und Nummer(n) der Einfuhrgenehmigung(en)	Ländercode <sup>(2)</sup>	
	10.	Endempfänger (falls zum Zeitpunkt des Versands bekannt) (ggf. EORI-Nummer)	11. (ggf.) Durchfuhrdrittländer	Ländercode <sup>(2)</sup>
			12. Mitgliedstaat(en), in dem (denen) die Ausfuhranmeldung abgegeben werden soll	Ländercode <sup>(2)</sup>
	13.	Güterbeschreibung	14. Code des Harmonisierten Systems oder der Kombinierten Nomenklatur (ggf. 8-stellig)	
	13a.	Kennzeichnung	15. Währung und Wert	16. Menge
	17.	(ggf.) Endverwendung	18. (ggf.) Datum des Vertrags	19. Zollausfuhrverfahren
	20. Zusätzliche Angaben, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind (auf dem Formblatt anzugeben)			
	Feld für vorgedruckte Angaben der Mitgliedstaaten			
	Von der ausstellenden Behörde auszufüllen			
			Unterschrift	Stempel
			Ausstellende Behörde	
			Ort und Datum	

<sup>(1)</sup> Von der ausstellenden Behörde auszufüllen.  
<sup>(2)</sup> Siehe Verordnung (EG) Nr. 1107/93 des Rates (ABl. L 118 vom 25.5.1993, S. 10).